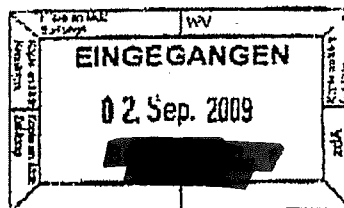


Abschrift

Aktenzeichen:  
61 C 245/09

Verkündet am 31.08.2009

Griff, Justizbeschäftigte  
als Urkundebeamten der Geschäftsstelle



Amtsgericht  
Bad Sobernheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Vergütungspflicht

hat das Amtsgericht Bad Sobernheim durch die Direktorin des Amtsgerichts Trageser auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2009 für Recht erkannt:

1. Die Verfügungsbeklagte hat für den Strom aus der am Verknüpfungspunkt Grundstück Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] angeschlossenen Photovoltaik-

Freiflächenanlage der Verfügungsklägerin auf dem Grundstück der Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] mit einer Gesamtnennleistung von 1,5 kWp nach Maßgabe des EEG 2009 ab dem 23.04.2009 einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten, mindestens aber 75 % von 31,84 Cent pro kWh zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Verfügungsklägerin hat bis zum 30.10.2009 beim Gericht der Hauptsache Klage zu erheben.

Nach fristlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag das Urteil aufgehoben.

## Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist Entwicklerin und Betreiberin von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Sie hat auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes [REDACTED] eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 1,5 kWp errichtet. Sie beabsichtigt, die Erweiterung dieser Anlage auf eine Spitzenleistung von insgesamt 12 MWp. Die bereits errichtete Photovoltaik-Anlage (vgl. Foto Bl. 138 d.A.) befindet sich auf einer Grünfläche direkt neben der ehemaligen Landebahn. Die Landebahn wurde an die [REDACTED] GmbH vermietet, die dort schrittweise ein Autoentwicklungstest- und Präsentationszentrum errichtete.

Die militärische Nutzung des Flugplatzes [REDACTED] endete zum 01.07.1997. Auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes [REDACTED] wird derzeit die "Konversionsmaßnahme [REDACTED]" durchgeführt. Ziel dieser Konversionsmaßnahme ist es, die militärisch genutzte Fläche ei-

ner zivilen Nutzung zuzuführen.

Die Verfügungsbeklagte ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen, das für die Abnahme des Stroms zuständig ist.

Die von der Verfügungsklägerin errichtete Anlage ist bereits in Betrieb. Der Strom wird in das Netz der Verfügungsbeklagten eingeleitet. Die Parteien streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren über die Höhe der zu zahlenden Vergütung.

Die Verfügungsklägerin ist der Ansicht:

Das Amtsgericht Bad Sobernheim sei zur Entscheidung der einstweiligen Verfügung gemäß § 29 ZPO örtlich zuständig, da Erfüllungsort auch für die Zahlungen des Entgeltes der Ort der Stromanlage sei.

Die Verfügungsklägerin habe darüberhinaus Anspruch auf Vergütung des eingespeisten Stromes nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG, da die Verfügungsklägerin die Photovoltaik-Anlage auf einer Konversionsfläche aufgestellt habe.

Die militärische Nutzung sei auch in dem Bereich sichtbar, in dem die Photovoltaik-Anlage aufgestellt sei und beschränke sich nicht auf die Fläche der ehemals genutzten Landebahn. Aus diesem Grund handele es sich um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Die Auswirkungen der militärischen Nutzung wirke noch fort, da sich neben der Start- und Landebahn noch weitere Flugplatzeinrichtungen rings um die Flugbahn befinden würden.

Dies folge schon daraus, dass zu der Landebahn und den übrigen Anlagen des Flugplatzes Sicherheitsabstände eingehalten werden müssten, so dass die Landebahn nicht isoliert als Teil der militärischen Nutzung und die sich daran anschließenden Grünflächen mit anderen Überresten einer militärischen Nutzung nicht als Konversionsfläche gesehen werden könnten.

Darüberhinaus sei das gesamte Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes als Einheit zu betrachten.

Gemäß § 59 Abs. 2 EEG könne die einstweilige Verfügung auch ohne besonderen Verfügungsgrund erlassen werden.

Darüberhinaus sei eine Eilbedürftigkeit im vorliegenden Fall gegeben. Die Verfügungsklägerin plane eine größere Photovoltaik-Anlage. Diese sei nur dann rentabel, wenn vorher verbindlich geklärt sei, ob eine erhöhte Vergütungspflicht der Verfügungsbeklagten nach dem EEG bestehe.

Die Verfügungsklägerin beantragt folgendes anzuordnen:

Die Verfügungsbeklagte hat für den Strom aus der am Verknüpfungspunkt Grundstück Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] angeschlossenen Photovoltaik-Freiflächenanlage der Verfügungsklägerin auf dem Grundstück der Gemarkung [REDACTED] Flur [REDACTED] Flurstück [REDACTED] mit einer Gesamtnennleistung von 1,5 kWp nach Maßgabe des EEG 2009 ab dem 23.04.2009 einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten, mindestens aber 75 % von 31,94 Cent pro kWh zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung zurückzuweisen und stellt Antrag nach § 926 ZPO.

Die Verfügungsbeklagte ist der Ansicht, das Amtsgericht Bad Sobernheim sei örtlich unzuständig, da Erfüllungsort für den geltend gemachten Zahlungsanspruch der Niederlassungsort der Verfügungsbeklagten sei.

Entgegen der Ansicht der Verfügungsklägerin seien die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 nicht erfüllt, so dass eine erhöhte Vergütungspflicht nicht bestehe.

Die von der Verfügungsbeklagten errichtete Photovoltaik-Anlage befinde sich nicht auf einer Konversionsfläche aus militärischer Nutzung. Dies folge schon daraus, dass die Photovoltaik-Anlage sich auf der Grünfläche und nicht auf der Landebahn befinde. Diese Grünfläche liege seit dem 01.07.1997 und damit seit über 12 Jahren brach. Es handele sich um eine ökologisch intakte Wiesenfläche, die keinerlei militärischen Beeinträchtigungen mehr ausgesetzt sei. Etwas anderes gelte nur für versiegelte und landschaftlich zerstörte Flächen wie etwa die Landebahn.

Zudem sei die Verfügungsklägerin nicht befugt, ihren Zahlungsanspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend zu machen, da hierin eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liege.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitig zu den Akten gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Bad Sobernheim ist zur Entscheidung des Rechtsstreits gemäß § 29 ZPO örtlich zuständig.

Die Photovoltaik-Anlage ist auf dem ehemaligen Gelände des Flugplatzes [REDACTED] errichtet worden und liegt damit im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Sobernheim.

Für Energieversorgungsverträge ist anerkannt, dass gemeinsamer Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen der Ort der Energieabnahme ist (vgl. hierzu Zöllner Kommentar zur ZPO, 27. Auflage, § 29 Rdn. 25 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Diese Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Es handelt sich zwar nicht um einen Energieversorgungsvertrag, wonach ein privater Haushalt von einem Stromanbieter mit Energie versorgt wird.

Das vorliegende Vertragsverhältnis ist jedoch den Energieversorgungsverträgen gleichzustellen, da die Verfügungsklägerin Energie erzeugt und die Verfügungsbeklagte verpflichtet ist, diese Energie abzunehmen.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist daher der Ort der Energieabnahme. Dieser Ort liegt in [REDACTED] [REDACTED], so dass von der Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Sobernheim auszugehen ist.

Der Verfügungsanspruch auf eine erhöhte Vergütung der Verfügungsklägerin ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 32 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Ziffer 2 EEG. Danach beträgt die Vergütung für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie 31,94 Cent pKwh.

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG gilt die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet.

Entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten ist die Photovoltaik-Anlage auf einer Konversions-

fläche aus militärischer Nutzung errichtet.

Die Photovoltaik-Anlage befindet sich unstreitig auf dem ehemaligen Gelände des NATO-Flugplatzes [REDACTED], und zwar in unmittelbarer Nähe der Landebahn.

Die Verfügungsklägerin hat durch Vorlage von Fotografien belegt, dass die militärische Nutzung des Geländes noch fortwirkt und es sich keinesfalls um eine intakte Grünfläche handelt.

Auf den Grünflächen befinden sich noch verschiedene militärische Anlagen, die zum Flugplatz gehören, wie beispielsweise Bunker und sonstige technischen Geräte. Es würde eine willkürliche Aufspaltung des Geländes bedeuten, würde man die Landebahn isoliert von der unmittelbar angrenzenden Sicherheitsfläche sehen.

Das Gelände unmittelbar neben der Landebahn, die auch heute noch für Autotestfahrten genutzt wird, ist entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten keine intakte Grünfläche, sondern die Folgen der militärischen Nutzung wirken auch noch 12 Jahre nach Einstellung des Flugbetriebes fort, zumal militärische Einrichtungen sich auch auf der Grünfläche befinden.

Der Flugbetrieb der Landebahn setzt notwendigerweise bestimmte Infrastrukturen in unmittelbarer Umgebung voraus, so dass diese Grünfläche auch nicht anderweitig wie beispielsweise als Weideland genutzt werden kann.

Hieraus folgt, dass die Verfügungsklägerin einen Vergütungsanspruch gemäß § 32 EEG hat.

Entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten ist gemäß § 59 EEG für das vorliegende Verfahren kein besonderer Verfügungsgrund, insbesondere keine Eilbedürftigkeit gegeben. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 59 Abs. 2 EEG bestimmt. Danach kann die einstweilige Verfügung erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der ZPO bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Nach dem eindeutigen Wortlaut bezieht sich das auch auf die Frage, welches Entgelt als Abschlagszahlung zu leisten ist.

Danach ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut eine besondere Eilbedürftigkeit ausnahmsweise nicht erforderlich.

Dies folgt aus Sinn und Zweck des Gesetzes über erneuerbare Energien, die aus politischen Gründen besonders gefördert werden sollten.

Es soll daher dem Betreiber von Photovoltaik-Anlagen ermöglicht werden, möglichst schnell Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu erhalten, und zwar auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Danach war der einstweiligen Verfügung stattzugeben.  
Antragsgemäß war der Verfügungsklägerin aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist Klage  
in der Hauptsache zu erheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711,  
713 ZPO.

Trageser  
Direktorin des Amtsgerichts

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 297,00 € festgesetzt.

Trageser  
Direktorin des Amtsgerichts